Allgemeine Geschäftsbedingungen (“AGB”) für Dienstleistungen für gewerbsmäßige Kunden

Datum: 26/07/2022

ARTIKEL 1 - GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1. ALLGEMEINER ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (nachfolgend "AGB") gelten, ohne Einschränkung oder Vorbehalt für den Kauf von Mietleistungen für einen bestimmten Zeitraum und ohne Möglichkeit die Produkte zu erwerben, für den elektronischen Bereich (im Folgenden "die Dienstleistungen") die COMMOWN gewerbsmäßigen Kunden anbietet, die juristische Personen sind (nachstehend "Kunden" oder „der Kunde“ genannt), als Unterzeichner und zum Nutzen ihrer Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter (im Folgenden "Benutzer" genannt).

Die Hauptmerkmale der Dienstleistungen werden in einem Kostenvoranschlag von der COMMOWN-Verkaufsabteilung erstellt. Der Kunde ist verpflichtet sie zur Kenntnis zu nehmen vor Unterzeichnung der Dienstleistungen. Die Auswahl und das Eingehen des Vertrages von Diensten obliegen allein der Verantwortung des Kunden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "BGB" genannt) zwischen dem Kunden und COMMOWN (im Folgenden "die Parteien" genannt). Alle diese Unterlagen werden dem Kunden vor einer Verpflichtung seinerseits zur Kenntnis gebracht.

Die Kunden werden darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Dienstleistungen vermieteten Produkte zu jeder Zeit Eigentum von COMMOWN bleiben. Der Verkauf von Produkten oder von Zubehörteilen ist von diesen AGB nicht erfasst und setzt die Zustimmung des Kunden der entsprechenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen voraus, die als Anlage zu dem entsprechenden Kostenvoranschlag mitgeteilt werden.

Diese dem Kostenvoranschlag beigefügten AGB und BGB haben Vorrang vor allen anderen AGB und BGB.

Der Kunde erklärt, dass er diese AGB und die BGB vor Unterzeichnung zur Kenntnis genommen hat und diese durch Unterzeichnung des Kostenvoranschlags von der Verkaufsabteilung von COMMOWN gesendet akzeptiert.

Der Stellvertreter des Kunden bestätigt, dass er die erforderliche Geschäftsfähigkeit besitzt, um die Dienstleistungen, die von der kommerziellen Abteilung von COMMOWN angeboten werden, vertraglich einzugehen oder die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Kunden dazu hat.

Die für das Eingehen des Vertrages des Kunden geltende Version der AGB und BGB ist diejenige, die mit dem von der COMMOWN-Verkaufsabteilung gesendeten Kostenvoranschlag am Tag der Annahme durch den Kunden in Kraft getreten ist.

COMMOWN verpflichtet sich, diese ABG und BGB auf Anfrage dem Kunden zur Verfügung zu stellen, jedoch wird dem Kunden empfohlen, diese sicher und dauerhaft zu sichern um in der Lage sein, sich während der Ausführung des Vertrages jederzeit auf sie zu berufen zu können, falls erforderlich.

1.2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

COMMOWN-Dienste werden standardmäßig für Kontinentalfrankreich angeboten und für französischsprachige Kunden in Belgien.

COMMOWN behält sich daher das Recht vor, seine Leistungen (Vermietung und/oder zugehörige Dienste) an einen Kunden zu verweigern, der außerhalb dieser geografischen Grenze ansässig ist, wobei dies auch für jeden Kunden gilt, der innerhalb dieser geografischen Grenze ansässig ist, dessen Benutzer aber die Verwendung der Produkte außerhalb davon haben.

In jedem Fall liegt es in der Verantwortung des Kunden, jede Unstimmigkeit so schnell wie möglich im Hinblick auf diese Territorialitätsklausel zu melden.

Im Falle der Annahme durch COMMOWN als Abweichung von diesen Niederlassungsbedingungen und/oder extraterritoriale Nutzung (Akzeptanz ist im Einzelfall zu prüfen):

- COMMOWN behält sich insbesondere das Recht vor, einen Aufschlag bezüglich der Versandkosten zu berechnen.

- Für den Fall, dass Zölle oder Einfuhrabgaben oder andere lokale Steuern oder Steuern des Staates fällig sind, gehen sie zu Lasten des Kunden.

- COMMOWN haftet nicht für etwaige Lieferverzögerungen im Falle von Problemen im Zusammenhang mit höherer Gewalt (*cas de force majeure*) und seine Verantwortung ist in allen Fällen begrenzt auf die Höhe der Kosten des Transports. Gegebenenfalls behält sich COMMOWN das Recht vor, dem Kunden die Kosten im Zusammenhang mit einer möglichen Beschädigung oder einem Verlust des Produkts in Rechnung zu stellen.

Das Unternehmen wird unter dem Namen "COMMOWN" oder auf seiner Internetseite COMMOWN als *Coopérative d'Intérêt Collectif par Actions Simplifiée à capital variable* bezeichnet, eingetragen bei dem Handels- und Gesellschaftsregister des Amtsgerichts Straßburg, unter der Nummer SIREN 828 811 489, und Umsatzsteuer- Identifikationsnummer FR14828811489.

Die Kontaktdaten von COMMOWN lauten wie folgt:

8, Avenue Dante

Pépinière de Hautepierre

67200 STRASBOURG - FR

Als „Produkt" wird jede einzelne Baugruppe bezeichnet, die aus einem einzigen gemieteten elektronischen Gerät besteht, einschließlich eventuellem Zubehör, Ersatzteilen und Originalverpackung, die mit dem gemieteten Gerät zusammenhängt.

Die Informationen sind in französischer Sprache und Vertragssprache für den Mietvertrag, die AGBs und BGB ist die französische Sprache.

ARTIKEL 2 – ZUSTANDEKOMMEN DES MIETVERTRAGSABSCHLUSSES

2.1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Das Zustandekommen für den COMMOWN-Mietvertrag wird auf der Grundlage durch die von der COMMOWN-Verkaufsabteilung übermittelten Kostenvoranschläge abgeschlossen.

Zum Zeitpunkt des Zustandekommens stimmt der Kunde zu, dass das gemietete Produkt für eine rechtmäßige Nutzung bestimmt ist und ohne Bezug zu einer illegalen Aktivität ist.

Um einen Mietvertrag abzuschließen, muss der Kunde COMMOWN das entsprechende Angebot zusenden, datiert und von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben mit dem handschriftlichen Vermerk "ZUSTIMMUNG ZUM VERTRAG" (*„BON POUR ACCORD*") und dem Datum. Die Unterzeichnung des Kostenvoranschlags kann auch durch eine elektronische Signatur über einen zertifizierten Vermittler erfolgen.

Mit dieser Vereinbarung erkennt der Kunde insbesondere die Informationen und Elemente an, die im Angebot enthalten sind, nämlich insbesondere:

● AUSWAHL: Die Identifizierung der ausgewählten Produkte, die wichtigsten technischen Merkmale, die dazugehörigen Dienstleistungen, sowie die verschiedenen Optionen in Bezug auf das Produkt;

● VOLUMEN: Die Anzahl der Einheiten pro Produktkategorie;

● PREIS: Einzel- und Gesamtpreis (ohne MwSt. und mit MwSt.) der Produkte, Dienstleistungen und die gewählten Optionen und die Bedingungen der Sicherheit;

● IDENTIFIZIERUNG: Kontaktdaten des Kunden (einschließlich Lieferadresse, falls abweichend vom Sitz des Kunden);

● LIEFERUNG: Kenntnisnahme der Lieferbedingungen, Preise und Konditionen der gewählten Lieferung;

• ZAHLUNG: Zahlungsbedingungen (Garantie, Anzahlung, monatliche Zahlungen), Bedingungen für die Zahlung per Lastschrift und Modalitäten, die für die Umsetzung des Lastschriftauftrags notwendig sind;

• AGB und BGB: Inhalt und Einzelheiten der vom Kunden zu akzeptierenden Klauseln und Leistungen

2.2. BESTÄTIGUNG DES MIETVERTRAGS

Der Kunde wird insbesondere auf die Art und Weise der Annahme des Mietvertrags aufmerksam gemacht.

Insbesondere wird der Kunde aufgefordert, alle in den AGB und den BGB des Angebotes enthaltenen Informationen vor einer Unterzeichnung sorgfältig zu lesen.

Die Unterzeichnung des Kostenvoranschlags durch den Kunden ist für den Kunden verbindlich und stellt einen Mietvertrag und die Annahme der zu diesem Zeitpunkt geltenden und dem Angebot beigefügten AGB und BGB COMMOWN dar. Sie stellt für die Parteien eine feste, endgültige und uneingeschränkte Verpflichtung über die Bedingungen der Unterzeichnung des Mietangebots dar.

Die Bestellung kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung oder einer Anzahlung abhängig gemacht werden, ggf. im Angebot angegeben. In diesem Fall kommt der Vertrag nur zwischen den Parteien zustande bei tatsächlichem Eingang des Sicherheitsbetrags oder der Vorauszahlung auf die Bankkonten von COMMOWN.

Wenn das Produkt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kostenvoranschlags durch den Kunden nicht mehr auf Lager ist, behält sich COMMOWN das Recht vor, dem Kunden ein neues Angebot mit einem ähnlichen Produkt zu unterbreiten. Wenn das neue Angebot dem Kunden nicht zusagt, endet der laufende Vertrag.

Die vom Kunden während des Geschäftsverkehrs mitgeteilten und im Mietangebot genannten Daten (insbesondere Name, Bankverbindung, Rechnungs- und Lieferadresse) sind für den Kunden verbindlich. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, diese Informationen zu überprüfen, bevor er den Kostenvoranschlag unterzeichnet.

COMMOWN kann daher in keiner Weise haftbar gemacht werden, wenn ein Fehler im Kostenvoranschlag (oder im Bestellformular/Lieferschein) die Ausführung der Leistung, insbesondere die Lieferung des Produkts, verhindern oder verzögern könnte.

Die Zahlungsbedingungen des Mietvertrages sind im Kostenvoranschlag angegeben.

Das bevorzugte Zahlungsmittel von COMMOWN ist die SEPA-Lastschrift auf ein Bankkonto im Namen des Kunden.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kunde, rechtzeitig seine Bankdaten zu übermitteln, um die Einrichtung des Lastschriftmandats (im RIB- oder

IBAN-Format) sowie jede spätere Änderung in Bezug auf das Zahlungsmittel zu ermöglichen.

Nach der Unterzeichnung des Kostenvoranschlags schickt COMMOWN ein Bestellformular, das die im Angebot genannten Informationen zusammenfasst, bevor das Produkt versandt wird.

COMMOWN rät dem Kunden dringend, diese Bestätigung als Nachweis auszudrucken und/oder auf einem zuverlässigen und dauerhaften Träger zu archivieren.

2.3 PRÄZISIERUNGEN ZU BEWEIS UND ARCHIVIERUNG

Die computerisierten Aufzeichnungen, die in den Computersystemen von COMMOWN und seinen Partnern unter angemessenen Sicherheitsbedingungen aufbewahrt werden, gelten als Beweis für Mitteilungen, Mietverträge und Zahlungen zwischen den Parteien.

Die Archivierung von Kostenvoranschlägen, Bestellungen und Rechnungen erfolgt auf einem zuverlässigen und dauerhaften Träger, so dass sie einer originalgetreuen und dauerhaften Kopie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

2.4. DATUM DES INKRAFTTRETENS DES VERTRAGS UND DAUER DER VERPFLICHTUNG

Der Mietvertrag beginnt erst am Tag der Lieferung des Produkts an den Kunden, vorbehaltlich des Nachweises der Hinterlassung durch den Spediteur, und endet im Falle der Beendigung des Vertrags mit dem Datum der tatsächlichen Expedition des Produkts an COMMOWN.

Das Dokument des Spediteurs mit der Unterschrift des Kunden bei der Entgegennahme des Produkts dient als rechtlicher Nachweis für das Inkrafttreten der Miete.

Die tatsächliche Lieferung der Produkte ist auch der Ausgangspunkt für die Rechnungsstellung und die Dauer der Verpflichtung des Kunden.

Die rechtliche und vertragliche Grundlage bildet dann die Abrechnungsunterlagen (Kostenvoranschlag, Bestellung), diese AGB, der mit dem Mietprodukt verbundene BGB und der Nachweis des Erhalts des Produkts.

Der Mietvertrag wird zunächst für eine feste Laufzeit abgeschlossen, die der Dauer der im Kostenvoranschlag angegebenen Verpflichtung entspricht.

Am Ende der Laufzeit wird der Vertrag, sofern nicht eine der Parteien die Kündigung gemäß Artikel 13 dieser AGB verlangt, durch stillschweigende monatliche Verlängerung für eine im Kostenvoranschlagt angegebene feste Laufzeit oder andernfalls für eine unbestimmte Laufzeit fortgesetzt.

2.5. DEFINITION DER VERSCHIEDENEN DIENSTLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERMIETUNG UND DEN PREISEN

Der Kunde kann zwischen mehreren Angeboten für die Anmietung des Produkts wählen, die von der kaufmännischen Abteilung von COMMOWN in den an den Kunden gesendeten Kostenvoranschlägen vorgeschlagen und gegebenenfalls in den entsprechenden BGBs näher erläutert werden.

Neben den verfügbaren Produkten und Optionen sowie den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Preisen unterscheiden sie sich auch in der Mindestlaufzeit der Bindung und den damit verbundenen Leistungen.

Die Angebote und deren Preise werden in den Kostenvoranschlägen auf der Basis von monatlichen Raten (Preis pro Monat) dargestellt und beinhalten die Miete des Produkts und die damit verbundenen Dienstleistungen.

ARTIKEL 3 - DIE HÖHE DER MIETE - ZAHLUNG DER MONATLICHEN RATEN

3.1. SICHERHEITSLEISTUNG UND ANZAHLUNG

Am Tag des Zustandekommens des Vertrages kann vom Kunden unter den im Kostenvoranschlag genannten Bedingungen die Zahlung einer Kaution verlangt werden.

Die Sicherheitsleistung wird in Rechnung gestellt und wird von COMMOWN während der gesamten Mietdauer einbehalten. Sie wird bei Vertragsende zu den in diesen AGB festgelegten Bedingungen zurückgegeben.

Der Auftrag kann auch von der Zahlung einer Anzahlung abhängig gemacht werden, deren Zahlungsbedingungen im Kostenvoranschlag festgelegt sind.

Die Anzahlung ist Bestandteil des Preises für die Dienstleistung und wird entsprechend in Rechnung gestellt. Die Anzahlung wird bei Vertragsende nicht zurückerstattet.

3.2. BEDINGUNGEN, HÖHE UND ABWICKLUNG DES MIETVERTRAGES

Die Miete unterliegt einer wiederkehrenden monatlichen Rechnungsstellung, die mit dem Datum des Erhalts des Produkts in Kraft tritt und dann jeden Monat erneuert wird.

Der Betrag der monatlichen Rechnung beinhaltet:

- die im Kostenvoranschlag ausgewiesene, vom Kunden akzeptierte und in der Bestellung noch mal genannte Monatsrate;

- eventuelle Ermäßigungen, die von COMMOWN gewährt werden können;

- Gebühren für einmalige Dienste oder zusätzliche monatliche Optionen, die vom Kunden nach Vertragsunterzeichnung angefordert werden;

- Vertragsstrafen oder Gebühren, die in diesen AGB oder in den mit dem gemieteten Produkt verbundenen BGBs vorgesehen sind, sofern vorhanden.

Dieser Betrag ohne MwSt. wird in Euro ausgedrückt und genannt, wobei die geltende MwSt. angewendet wird.

Rechnungen sind monatlich im Voraus zahlbar.

Die Zahlung per Lastschrift ist daher im gleichen Rhythmus gestaffelt und wird mit der monatlichen Rechnungsstellung ohne Vorankündigung ausgelöst.

In gleicher Weise sind alle anderen Beträge, die im Zusammenhang mit der Abrechnung von Kosten, dem Austausch von Produkten oder Vertragsstrafen fällig werden, die in diesen AGB oder in den mit dem gemieteten Produkt verbundenen BGBs vorgesehen sind, unabhängig von ihrer Höhe in Bezug auf die monatlichen Raten per Lastschriftverfahren zu zahlen, ausgelöst durch die Ausstellung der entsprechenden Rechnung, die dem Kunden in seinem speziellen Online-Kundenbereich zur Verfügung gestellt wird, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung bedarf.

In bestimmten (im Kostenvoranschlag genannten) Sonderfällen kann die Miete pauschal abgerechnet werden; in diesem Fall gelten die im Kostenvoranschlag genannten Bedingungen abweichend von denen dieser ABG bzw. der mit dem Mietprodukt verbundenen BGBs.

Die Rechnungen werden dem Kunden in seinem persönlichen Online-Bereich auf der COMMOWN-Website innerhalb von höchstens fünfzehn (15) Tagen nach dem Ausstellungsdatum zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer Kündigung wird dem Kunden die Restrechnung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Rückgabe des Produkts an COMMOWN zur Verfügung gestellt.

Auch hier rät COMMOWN dem Kunden dringend, alle Rechnungen auf einem zuverlässigen und dauerhaften Träger als Nachweis auszudrucken und/oder zu archivieren.

Im Falle eines Kontowechsels/Bankdomizils oder einer anderen banktechnischen Einschränkung oder eines Zwischenfalls wird der Kunde gebeten, COMMOWN so

schnell wie möglich und in jedem Fall mindestens zehn (10) Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin der Lastschrift zu kontaktieren, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen, falls erforderlich.

Andernfalls, wenn die verspätete Information zu einer Ablehnung der Zahlung führt, behält sich COMMOWN das Recht vor, dem Kunden die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3.3. ZAHLUNGSRÜCKSTAND

Für jeden fälligen Betrag, der nicht zum vertraglichen Fälligkeitsdatum gezahlt wird, sind Verzugszinsen zu zahlen, die auf der Grundlage der monatlichen Miete mit einem jährlichen Satz von zwanzig Prozent (20%) berechnet werden.

Bei einem Verzug von mehr als dreißig (30) Tagen wird eine pauschale Forderungseinzugsentschädigung von vierzig (40) Euro in Rechnung gestellt.

Die Säumniszuschläge und die Forderungseinzugsentschädigung werden automatisch angewandt und sind zu zahlen, ohne dass COMMOWN eine Mahnung oder ein Mahnschreiben ausstellen muss.

Bei verspäteter Zahlung können dem Kunden Inkassogebühren in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.

Außerdem behält sich COMMOWN das Recht vor, im Falle der Nichteinhaltung der oben genannten Zahlungsbedingungen die Erbringung der mit der vom Kunden vertraglich eingegangenen Formel verbundenen Dienstleistungen auszusetzen oder zu stornieren und/oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen.

COMMOWN behält sich das Recht vor, den Vertrag nach Nichtzahlung von zwei (2) Monatsraten, auch wenn diese nicht aufeinander folgen, zu kündigen.

Diese Kündigung hat die Verpflichtung zur Rücksendung der Produkte zur Folge.

In diesem Fall wird COMMOWN die monatlichen Raten, die der Kunde für den verbleibenden Teil seines Verpflichtungszeitraums zu zahlen hat, gemäß den in den vorliegenden BGB beschriebenen Bedingungen abbuchen.

Die Verweigerung der Rückgabe des Produkts oder Nichtbezahlung der fälligen Beträge:

- führt zur Nichtrückerstattung der Sicherheitsleistung durch COMMOWN, ohne dass COMMOWN besondere Schritte gegenüber dem Kunden unternehmen muss;

- Im Falle der Nichtrückgabe des Produkts wird eine Strafe von fünf (5) Euro ohne MwSt. pro Kalendertag bis zur tatsächlichen Rückgabe des Produkts erhoben;

- führt zur Einleitung eines streitigen/gerichtlichen Verfahrens zur Beilegung der Streitigkeit, dessen Kosten ausschließlich vom Kunden getragen werden.

ARTIKEL 4 - ZAHLUNGSSICHERHEIT

Die Eingabe der Bankverbindung und die Unterzeichnung eines automatischen Lastschriftmandats werden durch das Zahlungssystem des von COMMOWN beauftragten, zugelassenen Dienstleisters gesichert. Der Kunde stimmt der Verwendung dieser Daten für die Unterschrift und die Konservierung eines Lastschriftmandats zu.

Der Kunde erkennt an, dass die elektronischen Belege zumindest den Anfang eines schriftlichen Beweises darstellen und dass im Falle von Konflikten die von COMMOWN erstellten elektronischen Dokumente Vorrang vor den vom Kunden erstellten Dokumenten haben, es sei denn, letzterer weist die fehlende Zuverlässigkeit oder Authentizität der von COMMOWN erstellten Dokumente nach.

ARTIKEL 5 - BETRUGSKONTROLLE

Die Firma COMMOWN kontrolliert in Zusammenarbeit mit ihrem zugelassenen Bankzahlungsdienstleister alle Bankdaten, die mit den Zahlungsmitteln des Kunden verbunden sind. Diese Kontrollen zielen darauf ab, COMMOWN vor missbräuchlichen Praktiken von Betrügern zu schützen.

Der zugelassene Bankzahlungsdienstleister und COMMOWN sind die Empfänger der Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrags. Die Nichtübermittlung der Daten, die sich auf den besagten Abschluss beziehen, verhindert den Abschluss und die Bestätigung der Transaktion.

Bei einem Vertragsabschluss mit einer von der Rechnungsadresse abweichenden Lieferadresse behält sich COMMOWN das Recht vor, für jeden Standort einen Ansprechpartner zu kontaktieren. Dazu verpflichtet sich der Kunde, die Daten eines Ansprechpartners unter der Lieferadresse mitzuteilen.

Im Rahmen dieser Verfahren behält sich COMMOWN oder eine von ihr beauftragte Person auch das Recht vor, vom Kunden die für die Ausführung des Mietvertrags erforderlichen Dokumente anzufordern: Handelsregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument, Steuererklärung, Personalausweis der für die Entgegennahme des Produkts zuständigen Person oder jedes andere Dokument, das für diese Analyse als relevant erachtet wird.

Alle eventuell in den Registern enthaltenen personenbezogenen Daten der Nutzer, die für die Betrugsbekämpfung erforderlich sind, respektieren die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

ARTIKEL 6 - VERFÜGBARKEIT

Die Angebote der Dienstleistungen beinhalten Produkte, Mietzeiten und Preise, die nur im Rahmen der verfügbaren Bestände gültig sind.

Die Verfügbarkeit der Produkte hängt von den Herstellern und den Finanzierungsquellen von COMMOWN ab. Der Kunde ist sich der Zufälle einer verantwortungsvollen Elektronik bewusst und wird darauf hingewiesen, dass er unter Umständen mehrere Monate auf die Lieferung warten muss. Der Kunde wird zum Zeitpunkt der Bestellung über die voraussichtliche Zeit informiert, in der das Produkt zur Verfügung gestellt wird.

Wenn die angegebene Lieferzeit dem Kunden nicht passt, kann er seine Bestellung jederzeit auf einfache Anfrage per E-Mail oder Post kündigen. Der Kunde erhält dann ggf. den Betrag der Sicherheitsleistung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Eingang seines Kündigungsantrags zurückerstattet.

ARTIKEL 7 - LIEFERUNG

Im Falle einer Vertragsunterzeichnung, die mehrere Produkte kombiniert, werden die Produkte möglicherweise in mehreren Paketen und zu verschiedenen Terminen geliefert werden.

7.1. Art der Lieferung

Das vom Mietvertrag erfasste Produkt wird standardmäßig an die bei der Vertragsunterzeichnung angegebene Rechnungsadresse geliefert, und zwar durch einen vom Hersteller auf Wunsch von COMMOWN beauftragten Spediteur oder direkt von COMMOWN beauftragten Spediteur, je nach Art des Produkts.

Falls die Lieferadresse von der Rechnungsadresse abweicht oder sich die Adresse zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung des Produkts ändert, muss der Kunde COMMOWN diese Änderung so rechtzeitig mitteilen, dass die Änderung ohne zusätzliche Kosten für COMMOWN berücksichtigt werden kann.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse, die als Bestandteil der Rechnungs-/Lieferadresse gelten, als Bestandteile gelten, die den Kontakt mit dem Kunden ermöglichen, um die Lieferung zu gewährleisten.

7.2. Liefertermin

Der Kunde kann von COMMOWN vor dem Versand des Produkts kontaktiert werden, dieser Kontakt ermöglicht es die Bedürfnisse des Kunden und verschiedene Punkte im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Geräts zu überprüfen. COMMOWN kann nicht für Lieferzeiten verantwortlich gemacht werden, die im Verantwortungsbereich des Spediteurs oder des Herstellers liegen. COMMOWN verpflichtet sich jedoch dem Kunden auf Anfrage die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine Nachverfolgung der Lieferung des gemieteten Produkts ermöglichen.

7.3. Betreuung und Nachsorge

Das Produkt wird mit Empfangsbestätigung geliefert. Die Tatsache, dass der Kunde den Erhalt des Mietprodukts akzeptiert, hat die Übertragung des rechtlichen Gewahrsams zur Folge.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass es ihm obliegt, die Durchführbarkeit der Anlieferung des Mietprodukts zu beurteilen, d.h. der Anlieferungsort muss leicht zugänglich und mit der Entgegennahme des Produkts vereinbar sein.

Es liegt auch in der Verantwortung des Kunden, die spezifischen Zugangsmerkmale (Aufzug, Zugangscode, etc.) bei der Vertragsannahme anzugeben. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für eine Nichtlieferung aufgrund mangelnder Informationen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

Im Falle der Nichtdurchführbarkeit zum Zeitpunkt der Lieferung behält sich COMMOWN das Recht vor, die dem Kunden entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

7.4. Überprüfen des Zustands des Produkts bei Lieferung

Vor der Annahme des Pakets liegt es in der Verantwortung des Kunden, den Zustand des Produkts zu überprüfen. Es ist notwendig:

- eine schnelle Prüfung des Zustands des gelieferten Produkts vorzunehmen;

- Prüfung, ob der Hinterlegungsnachweis des Spediteurs mit den Angaben des Kunden übereinstimmt;

- prüfen, ob das gelieferte Produkt der Vertragsunterzeichnung entspricht (Art des Produkts, Menge, etc.).

Im Falle der Lieferung eines beschädigten, unvollständigen Produkts oder dessen Verpackung beschädigt, offen, zerrissen oder dessen Kleber gerissen ist:

- Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung abzulehnen und COMMOWN die Gründe für seine Ablehnung mitzuteilen;

- Der Kunde ist verpflichtet, diese Informationen innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach der verweigerten Lieferung per E-Mail oder Post an COMMOWN zu übermitteln.

Nimmt der Auftraggeber ein Paket an, so wird vermutet, dass es auftragsgemäß, vollständig und in gutem Zustand geliefert wurde.

7.5. Lieferung und Versand während der Vertragslaufzeit

Während der Laufzeit des Vertrages können die Geräte durch den Kunden oder durch Commown für den Kundendienstbedarf versandt werden.

In jedem Fall liegt die Verantwortung für die Verfolgung von Sendungen des Kunden bei dem Kunden. Insbesondere liegt es in der Verantwortung des Kunden, dafür zu sorgen, dass alle Pakete mit einer Tracking-Nummer versehen sind, und im Falle eines Zwischenfalls bei der Zustellung alle notwendigen Schritte mit dem Spediteur zu unternehmen.

Im Falle einer Änderung der Kontaktdaten, der E-Mail, des Telefons oder anderer Kontaktinformationen oder einer abweichenden Lieferadresse wird der Kunde gebeten, COMMOWN so schnell wie möglich zu informieren, um die notwendigen Schritte einzuleiten, damit Aktualisierungen vorgenommen werden können, um einen Lieferzwischenfall zu vermeiden.

Andernfalls, wenn die verspätete Information zu einem Lieferzwischenfall (Verlust, Verspätung usw.) führt, behält sich COMMOWN das Recht vor, dem Kunden die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

7.6. Umzug des Kunden

Im Falle eines Umzugs ist der Kunde verpflichtet, COMMOWN so schnell wie möglich zu informieren und die neue Adresse zum einen per Post, E-Mail oder über das Kontaktformular von COMMOWN mitzuteilen, zum anderen zur Aktualisierung des zum Mietvertrag gehörenden Kundenkontos.

Führt das Fehlen oder die Verzögerung von Informationen zu einem Mehraufwand bei der Lieferung, behält sich COMMOWN das Recht vor, die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Im Falle eines Umzugs außerhalb des von COMMOWN abgedeckten geografischen Gebiets behält sich COMMOWN das Recht vor, den Vertrag zu kündigen.

Der Transport des Produktes im Rahmen eines Umzuges ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen. Sie wird daher ausschließlich auf Kosten des Kunden durchgeführt, und er allein trägt die Verantwortung im Falle einer Beschädigung des Produkts, welches Eigentum von COMMOWN ist.

ARTIKEL 8 - RÜCKTRITT

Die Unterzeichnung des Kostenvoranschlags durch den Kunden stellt eine feste und endgültige Annahme des Mietvertrags dar, ohne dass ein Rücktritt möglich ist.

ARTIKEL 9 - KONVENTIONELLE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die folgenden Artikel gelten für den Kunden seine Nutzer als Nutznießer der Dienste.

9.1. Untervermietung und Verkauf

Dem Kunden ist es untersagt, das Mietprodukt unterzuvermieten oder in irgendeiner Weise darüber zu verfügen.

Die Weitervermietung des Mietprodukts, seine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung durch den Kunden zugunsten eines Dritten oder sein Austausch gegen ein anderes Produkt verstößt gegen die Bestimmungen und den Sinn des Vertrags und kann Gegenstand eines Anspruchs auf Ersatz des COMMOWN entstandenen Schadens sein.

9.2. Verwendung, Wartung

Während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses muss der Kunde das Produkt unter normalen Bedingungen nutzen und es in gutem Betriebszustand halten, insbesondere durch die Verwendung von Wartungsprodukten, die vom Hersteller empfohlen werden.

Der Kunde ist sich bewusst, dass eines der Hauptziele von COMMOWN darin besteht, der programmierten Veralterung des Produkts entgegenzuwirken, indem seine Lebensdauer und seine Wiederverwendung durch die Mitglieder der Gemeinschaft maximiert werden. Der Kunde verpflichtet sich daher, dieses gemeinsame Ziel zu verfolgen, das Produkt in gutem Zustand zu halten, indem er bei der Verwendung des Produkts besondere Sorgfalt walten lässt.

Interventionen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen werden ausschließlich von COMMOWN durchgeführt.

Der Kunde darf ohne Zustimmung von COMMOWN keine Änderungen (Hinzufügen, Entfernen oder Ersetzen von Teilen) oder Reparaturen an den Geräten vornehmen. Die Nichtbeachtung dieses Verbots stellt eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden dar, die dazu führen kann, dass die Beendigung des Vertrags auf Initiative von COMMOWN ohne Entschädigung des Kunden erfolgt und COMMOWN behält sich das Recht vor, dem Kunden eine Gebühr für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Produkts in Rechnung zu stellen, falls dies erforderlich ist.

Bei einem Wechsel des Betriebssystems ohne Zustimmung von COMMOWN ist COMMOWN nicht mehr verpflichtet, die Supportleistungen zu erbringen, ohne dass dies eine Verletzung der Pflichten von COMMOWN darstellt.

9.3. Elektronische Daten

Bei der Vermietung von elektronischen Geräten, die Daten speichern, liegt es in der Verantwortung des Kunden, seine Daten zu sichern. COMMOWN kann in keiner Weise für den Verlust von Daten des Benutzers verantwortlich gemacht werden.

Bei der Rückgabe eines Computers, Tablets und/oder Smartphones löscht der Kunde alle auf dem Gerät gespeicherten persönlichen Daten und trennt das Gerät von einem persönlichen Konto (Google Drive oder andere) und, sofern es noch funktionsfähig ist, deaktiviert jede Tracking-Anwendung, die die Steuerung des Geräts ermöglicht.

COMMOWN verpflichtet sich, alle Daten des Kunden bei Rückgabe des Produkts endgültig zu vernichten.

COMMOWN stellt dem Kunden lizenzierte Software zur Verfügung und kann nicht belangt werden, wenn der Kunde nicht lizenzierte Produkte oder Produkte, die Urheberrechte verletzen, verwendet.

ARTIKEL 10 - GEISTIGES EIGENTUM

Alle Dokumente, Produkte, Texte, Kommentare, Informationen, Logos, Markenzeichen, Illustrationen und Bilder, die auf der COMMOWN-Website und auf allen digitalen Medien oder Materialien, die verteilt werden, wiedergegeben oder zugänglich sind, sind von ihren Eigentümern durch das Gesetz über das geistige Eigentum geschützt, sowohl in Bezug auf die wirtschaftlichen Rechte als auch auf die moralischen Rechte, und sind folglich ausschließlich für den privaten und freien Gebrauch im Familienkreis im Sinne des Artikels L.122-5 des französischen Gesetzes über das geistige Eigentum bestimmt.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über geistiges Eigentum ist jede Darstellung, Verbreitung oder öffentliche kommerzielle oder nichtkommerzielle Kommunikation dieser Dokumente, Produkte, Texte, Kommentare, Informationen, Logos, Marken, Illustrationen und Bilder, jede vollständige oder teilweise Vervielfältigung zu anderen Zwecken und ganz allgemein jede Art der Zurverfügungstellung durch welche Mittel auch immer an Dritte, insbesondere der Verkauf, die Vermietung, der Tausch, der Verleih sind strengstens untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche vorherige Zustimmung von COMMOWN vor.

Der Kunde verpflichtet sich, nicht zu versuchen, die für die Nutzung des Dienstes notwendige Software zu umgehen oder zu verändern. Generell gilt, dass der Kunde nach Treu und Glauben zu leisten hat.

Jeder Verstoß gegen den vorliegenden Artikel setzt seinen Urheber einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Fälschung gemäß Artikel L. 335-2 und folgende des französischen Gesetzes über geistiges Eigentum aus, unbeschadet der zivilrechtlichen Verfahren, die ebenfalls eingeleitet werden können, insbesondere durch die anderen Inhaber von Rechten an den Dokumenten.

ARTIKEL 11 - HAFTUNG UND GARANTIEN

11.1. Voraussetzung

Im Allgemeinen sind die Fotografien und Abbildungen, die die Produkte auf der COMMOWN-Website und auf allen digitalen Trägern oder Materialien, die verteilt werden, teilweise oder ganz wiedergeben, nicht vertraglich. Der Kunde ist aufgefordert, sich vor Abschluss des Mietvertrages mit den genauen technischen und optischen Eigenschaften der Produkte vertraut zu machen, da nur diese Eigenschaften für die Annahme des Mietangebotes durch den Kunden wesentlich und entscheidend sind.

COMMOWN haftet nicht im Falle eines offensichtlichen Irrtums des Kunden bei der Wahl der Eigenschaften des Produkts und der Bedingungen der Dienstleistung.

Bei Hypertext-Links haftet die Firma COMMOWN nicht, wenn der Inhalt der externen Seite gegen gesetzliche und/oder behördliche Bestimmungen verstößt.

Der Kunde erkennt an, dass er die Informationen über die Interoperabilität der Produkte auf der COMMOWN-Website gelesen hat und dass die vollständige oder teilweise Unmöglichkeit der Nutzung der Produkte aufgrund der Inkompatibilität von Diensten oder Geräten keinerlei Entschädigung, Rückerstattung oder Haftung von COMMOWN zur Folge hat.

11.2 Risikolast, Eigentum

Mit dem Erhalt des Produkts übernimmt der Kunde das Risiko für alle Benutzer, die die Dienste nutzen. Er trägt die Risikolast und die volle Verantwortung dafür, solange das Produkt nicht von COMMOWN als Gegenleistung erhalten wurde. Er übernimmt alle direkten oder indirekten Folgen von Ereignissen, die während der Mietzeit auftreten, unabhängig davon, ob sie durch eine Versicherung abgedeckt sind oder nicht, was seine gesamte Verantwortung gegenüber Dritten beinhaltet.

COMMOWN fordert daher den Kunden auf, eine Versicherung abzuschließen, um seine Interessen und die Integrität des Produkts zu wahren.

Der Kunde verpflichtet sich, das Produkt jederzeit zur Verfügung zu stellen, wenn COMMOWN ihn dazu auffordert, um seinen tatsächlichen Zustand zu beurteilen (die Versandkosten gehen zu Lasten von COMMOWN). In diesem Fall wird eine Gutschrift entsprechend der Zeit, in der das Gerät nicht benutzt wurde, von COMMOWN ausgestellt.

Seine Verantwortung erstreckt sich auf die Folgen von Ereignissen, die während der Mietzeit eingetreten sind, deren Schaden aber erst nach der Rückgabe des Produkts an COMMOWN sichtbar wird.

Der Kunde erwirbt kein Eigentumsrecht an dem Produkt, noch an einem der Teile, einschließlich des Zubehörs des Produkts. Diese verbleiben im Eigentum von COMMOWN, unabhängig davon, ob sie dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurden oder nicht. Das gleiche gilt für ausgetauschte Teile und Baugruppen. Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die ausschließlichen Eigentumsrechte von COMMOWN jederzeit und auf seine Kosten respektiert werden.

Im Falle einer Beschlagnahme verpflichtet sich der Auftraggeber, COMMOWN unverzüglich zu benachrichtigen, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der Rechte am Eigentum von COMMOWN erforderlich sind.

Wenn es nicht möglich war, die Beschlagnahme der Ware innerhalb von sieben (7) Tagen aufzuheben, wird der Vertrag von Rechts wegen beendet, und zwar ausschließlich aufgrund Verschuldens des Kunden, der dann die bis zum Ende des Mietvertrags fälligen Beträge an COMMOWN zu zahlen hat.

Der Kunde erstattet COMMOWN gegen Vorlage von Belegen auch alle Kosten und Auslagen, die sich aus dieser Beschlagnahme ergeben.

ARTIKEL 12 - IM MIETVERTRAG ENTHALTENE LEISTUNGEN

12.1. DEFINITIONEN

Störung:

Jede Störung, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Geräts beeinträchtigt und ihren Ursprung in einem internen Phänomen des gemieteten Produkts hat und dessen Nutzung verhindert.

Bruch:

Jegliche vollständige oder teilweise Zerstörung des Mietgegenstandes, die den ordnungsgemäßen Betrieb beeinträchtigt und auf einen Unfall, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Jeder Glas- oder Fensterbruch wird als Bruch angesehen. Zum Bruch gehört auch die unbeabsichtigte Oxidation.

Unbeabsichtigte Oxidation:

Jegliche Korrosion durch chemische Einwirkung auf die Komponenten des Mietprodukts, die dessen ordnungsgemäßen Betrieb beeinträchtigt und die auf einen Unfall, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Die Oxidation der Komponenten kann verschiedene Ursachen haben, z. B. wenn das Gerät ins Wasser fällt oder einer feuchten Umgebung ausgesetzt ist.

12.2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Neben der Vermietung des Produkts zur normalen Nutzung und zu gewerblichen Zwecken durch den Kunden und zugunsten von Nutzern umfasst das Mietangebot eine Reihe von zugehörigen Dienstleistungen, deren Art und Umfang in den dem Angebot entsprechenden BGBs beschrieben sind.

Sofern im Kostenvoranschlag nicht anders angegeben, gelten die damit verbundenen Leistungen für die gesamte Dauer der Anmietung.

Im Rahmen einer normalen Vertragsabwicklung innerhalb der in Artikel 1 der vorliegenden AGB genannten geografischen Grenze verpflichtet sich COMMOWN, die logistischen Versandkosten für den Versand/die Rücksendung des Produkts im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die mit dem Mietangebot verbunden sind, zu übernehmen (außer in Sonderfällen, die an anderer Stelle in den AGBs oder BGB des Angebots geregelt sind).

Generell verpflichtet sich der Kunde, alle Unterlagen zu übermitteln, die COMMOWN für die Beurteilung der Gültigkeit des zugehörigen Leistungsantrags für notwendig erachtet.

Im Falle einer Störung, eines Bruchs oder eines Kontakts mit Wasser verpflichtet sich der Kunde, keine Eingriffe am Produkt vorzunehmen (weder selbst noch durch Dritte), sondern die von COMMOWN gegebenen Anweisungen zu befolgen. Andernfalls wird der Mietvertrag von COMMOWN ohne jegliche Entschädigung für den Kunden gekündigt und es können Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Geräts in Rechnung gestellt werden.

Um einen Eingriff am Produkt vorzunehmen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, das Gerät vorher von jedem persönlichen Konto (Cloud oder andere) zu trennen und jede Lokalisierungsanwendung zu deaktivieren, die die Steuerung des Geräts ermöglicht. Andernfalls kann COMMOWN nicht für den Verlust von Daten verantwortlich gemacht werden und behält sich außerdem das Recht vor, jegliche mit dem Mietangebot verbundene Leistung zu verweigern.

Generell kann COMMOWN nicht für materielle und immaterielle Schäden verantwortlich gemacht werden, die aus einer Störung, Bruch, Verlust oder Diebstahl des Mietgerätes resultieren (z.B. Verlust von Computerdaten, etc.).

12.3. AUSSCHLÜSSE

Die mit dem abonnierten Angebot verbundenen Leistungen gelten nicht in den folgenden Fällen:

- Schäden werden vorsätzlich oder durch den Kunden am Mietprodukt verursacht, auch als Folge eines Ereignisses höherer Gewalt.

- Schäden, die durch die Spaltung des Atoms, die Einwirkung von elektrischem Strom oder im Zusammenhang mit der Einwirkung einer magnetischen Quelle entstehen, oder im Zusammenhang mit Trockenheit, Verschmutzung oder

Übertemperatur, sowie Kratzer, Späne und Schrammen, die den Betrieb des Produkts nicht verhindern.

• Schäden, die durch einen inneren oder äußeren Krieg oder durch einen massiven Computervirus verursacht werden.

• Die Ursache für die Störung des gemieteten Produkts ist ein Verbrauchsmaterial oder ein Zubehörteil des Produkts.

Schließlich wird daran erinnert, dass jeder Betrug oder jede vorsätzliche Falschdarstellung seitens des Kunden zum Verlust des Rechts auf die damit verbundenen Dienstleistungen und zur Beendigung des Mietvertrags ohne Entschädigung für den Kunden führt, dem alle für COMMOWN entstandenen Kosten in Rechnung gestellt und abgebucht werden

ARTIKEL 13 - BEENDIGUNG DES MIETVERTRAGS

In allen Fällen der Kündigung verpflichtet sich der Kunde die COMMOWN geschuldeten Produkte innerhalb von fünfzehn (15) Tagen zurückzugeben, insbesondere dann, wenn COMMOWN ein Ersatzprodukt oder ein betriebsbereites Produkt im Rahmen der in den zum Mietprodukt gehörenden BGBs beschriebenen Servicekontinuitätsoptionen geliefert hat.

Andernfalls haftet der Kunde für den Neuwert der nicht zurückgegebenen Produkte, der von COMMOWN automatisch in Rechnung gestellt und abgebucht wird.

13.1 Beendigung auf Wunsch des Kunden vor Ablauf der Bindungsfrist

Wenn der Kunde seinen Vertrag vor Ablauf der Bindungsfrist kündigen möchte, bleibt er COMMOWN alle bis zum Ende der Bindungsfrist fälligen Monatsraten schuldig. Die Zahlung des Restbetrags der monatlichen Raten erfolgt dann durch Abbuchung in einer Rate nach Erhalt des Kündigungsantrags, unabhängig vom Zeitpunkt der Rückgabe des Produkts, die unter den in Artikel 14 beschriebenen Bedingungen erfolgt.

13.2 Kündigung nach Ablauf der Bindungsfrist

• Die Beendigung des Mietverhältnisses kann vom Kunden jederzeit ohne Begründung per E-Mail oder einfachem Brief an den Hauptsitz von COMMOWN mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen verlangt werden.

• Die Beendigung des Mietverhältnisses kann von COMMOWN jederzeit ohne Angabe von Gründen durch ein an den Kunden gerichtetes Schreiben mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen verlangt werden.

• Der Kunde verpflichtet sich dann, das Produkt innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab dem Datum der Kündigung zurückzugeben. Zu diesem Zweck wird sich der Kunde mit COMMOWN in Verbindung setzen, um die Modalitäten für

die Rückgabe des Produkts zu vereinbaren und die Abläufe zu erleichtern. Für die ordnungsgemäße Einhaltung der Fristen bleibt der Kunde allein verantwortlich.

● Der Kunde bleibt in jedem Fall für die fälligen monatlichen Zahlungen haftbar, einschließlich der letzten monatlichen Zahlung, die vor dem Datum des Versands des zurückgegebenen Produkts in Rechnung gestellt wurde (jeder begonnene monatliche Abrechnungszyklus bleibt fällig).

13.3. Kündigung wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden

Bei Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung aus dem vorliegenden Vertrag zu Lasten des Kunden, insbesondere bei Nichtbezahlung der monatlichen Raten, wird der Mietvertrag von Rechts wegen und ohne jegliche Formalität beendet, wenn COMMOWN dies für angemessen hält, und zwar fünfzehn (15) Tage nach Zustellung einer ganz oder teilweise wirkungslos gebliebenen Mahnung.

In diesem Fall behält sich COMMOWN das Recht vor, eine vorzeitige Rücknahme der gemieteten Produkte zu veranlassen, deren Kosten als Entschädigung ausschließlich vom Kunden getragen werden. Wir erinnern daran, dass der Kunde verpflichtet ist, seine Post- und Telefondaten zu aktualisieren. COMMOWN behält sich daher das Recht vor, im Falle der Nichtrückgabe der gemieteten Geräte ein streitiges und/oder gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Darüber hinaus haftet der Kunde für die unbezahlten fälligen monatlichen Raten und für alle bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums fälligen monatlichen Raten in Bezug auf das vom Kunden gemietete Produkt. Die Zahlung des Restbetrags der monatlichen Raten erfolgt dann per Lastschriftverfahren nach der Mitteilung der Kündigung, unabhängig vom Datum der Rückgabe des Produkts, die unter den in Artikel 14 beschriebenen Bedingungen durchgeführt wird.

13.4. Ausschlussklausel für die Einhaltung von Rechtsvorschriften

Im Falle neuer Vorschriften, die eine Anpassung des Mietgegenstandes an neue gesetzliche Bestimmungen erfordern, behält sich COMMOWN das Recht vor, den Mietvertrag von Rechts wegen und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass dem Kunden finanzielle Nachteile entstehen, wobei die Kosten der Rücksendung zu Lasten von COMMOWN gehen.

Der Kunde ist ggf. nicht mehr an die Dauer der Zusage gebunden, bleibt aber dennoch für die unbezahlten fälligen Monatsraten haftbar.

13.5. Ausschlussklausel bei Nichtverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit von Produkten und Ersatzteilen hängt von den Lieferanten entlang der gesamten Wertschöpfungskette ab (Hersteller, Assembler, Produzenten). Der Kunde ist sich der Besonderheiten der Geräte und der Gefahren einer verantwortungsbewussten Elektronik bewusst, und er ist sich vollkommen darüber im Klaren, dass kein alternatives Gerät (oder Ersatzteil) einer anderen Marke oder eines anderen Modells als das bei der Vermietung von COMMOWN als Ersatz oder Pannenhilfe geliefert werden kann.

So behält sich COMMOWN das Recht vor, im Falle eines Fehlbestands eines Gerätemodells oder eines Ersatzteils durch den offiziellen Hersteller (Marke des Geräts) und Lieferanten von COMMOWN die Miete von Rechts wegen und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass dem Kunden eine finanzielle Strafe entsteht, wobei die Kosten der Rücksendung zu Lasten von COMMOWN gehen.

Der Kunde ist ggf. nicht mehr an die Dauer der Zusage gebunden, bleibt aber dennoch für die unbezahlten fälligen Monatsraten haftbar.

Dem Kunden wird ggf. ein Kostenvoranschlag für ein neues Modell des zuständigen Gerätes unterbreitet und er kann sich für die Übernahme eines Vertrages mit diesem neuen Gerät entscheiden.

ARTIKEL 14 - PRODUKTRÜCKERSTATTUNG

14.1 Bedingungen

Unabhängig vom Grund für die Kündigung der Vermietung des Produkts verpflichtet sich der Kunde, das Produkt innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab dem Datum der Kündigung zu versenden.

Wegen des Wertes und der Zerbrechlichkeit der gelieferten Geräte kann sich der Kunde den Spediteur nicht aussuchen, er muss sich an den von COMMOWN autorisierten Spediteur halten. In den besonderen Fällen, in denen COMMOWN dem Versand des Pakets durch den Kunden zustimmen würde, erfolgt dieser gemäß den von COMMOWN festgelegten Transportbedingungen (d.h. mindestens per verfolgtem Postpaket mit Rückschein und Versicherungsmöglichkeit bis zum Wiederbeschaffungswert des Produkts).

Unabhängig vom Grund für die Kündigung der Miete des Produkts muss der Kunde mit der Zahlung seiner monatlichen Raten auf dem Laufenden sein. Der Kunde haftet weiterhin für den vollen Betrag der letzten monatlichen Zahlung, die vor dem Datum des Versands des zurückgegebenen Produkts in Rechnung gestellt wurde (ein begonnener monatlicher Abrechnungszyklus bleibt fällig).

14.2. Zustand des Produkts

Der Zustand des Produkts muss einem einwandfreien Zustand entsprechen, seine Abnutzung darf nur aus dem normalen Gebrauch resultieren. Das Produkt muss in einem optimalen Sauberkeitszustand zurückgegeben werden.

Das Produkt muss in seinem ursprünglichen Materialzustand zurückgegeben werden, andernfalls werden dem Kunden die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in Rechnung gestellt.

Das Produkt muss vollständig sein und alle Zubehörteile enthalten, unabhängig davon, ob sie dem Kunden in Rechnung gestellt wurden oder nicht, ob sie bei der Erstlieferung des Produkts oder während der Mietzeit geliefert wurden. Das gleiche gilt für Teile und Baugruppen, die während der Mietzeit ausgetauscht werden.

Das Produkt muss in der Originalverpackung vollständig und in gutem Zustand zurückgegeben werden.

Jede anormale Verschlechterung, jede Störung, jeder Bruch oder jede von COMMOWN bei der Annahme festgestellte Beschädigung oder fehlende Elemente werden dem Kunden bis zur Höhe der COMMOWN entstandenen Kosten für die Reparatur, Reinigung, den Ersatz oder das Recycling des Produkts in Rechnung gestellt.

Wenn das Produkt beschädigt ist und nicht repariert werden kann, haftet der Kunde für den wirtschaftlichen Wert des Produkts.

Bei der Rückgabe eines Computers, Tablets und/oder Smartphones muss der Kunde alle auf dem Gerät gespeicherten persönlichen Daten löschen und das Gerät von jedem persönlichen Konto (Google Drive oder andere) trennen und, falls es noch funktionstüchtig ist, jede Standortanwendung deaktivieren, die die Steuerung des Geräts ermöglicht.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, seine Daten zu sichern. COMMOWN kann in keiner Weise verpflichtet werden, Daten im Namen des Kunden wiederherzustellen, noch kann sie für den Verlust von Kundendaten verantwortlich gemacht werden.

14.3. Gebühren und Sicherheitsleistung

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung und außer in den im Angebot genannten Sonderfällen verpflichtet sich COMMOWN, die Versandkosten für die Rücksendung des Produkts zu tragen. Falls die Versandkosten vom Kunden (nach vorheriger Zustimmung von COMMOWN) vorgestreckt und von COMMOWN übernommen werden, werden sie innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der vom Kunden an COMMOWN gesandten Belege zurückerstattet.

Wenn das Produkt in einem Zustand zurückgegeben wird, der dem in Artikel 14.2 geforderten entspricht, wird dem Kunden die Sicherheitsleistung innerhalb einer Frist von maximal dreißig (30) Tagen nach Erhalt des zurückgegebenen Produkts zurückerstattet.

Im Rahmen einer Prüfung der Nichtkonformität, die eine weitere Expertise erfordert, behält sich COMMOWN das Recht vor, die Rückerstattungsfrist bis zu einem Maximum von drei (3) Monaten nach Erhalt des zurückgesandten Produkts zu verschieben.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung, die zur Inrechnungstellung von Kosten im Sinne von Artikel 14.2 führt, behält sich COMMOWN das Recht vor, die Frist für die Rückerstattung der Sicherheitsleistung bis zum Eingang der Zahlung der genannten Kosten zu verschieben.

Nichtrückgabe des Produkts oder Nichtbezahlung der fälligen Beträge:

- führen dazu, dass die Sicherheitsleistung von COMMOWN nicht zurückerstattet wird, ohne dass COMMOWN besondere Schritte in Bezug auf die Sicherheitsleistung gegenüber dem Kunden unternehmen muss.

- hat im Falle der Nichtrückgabe des Produkts die Anwendung einer Strafzahlung in Höhe von fünf (5) Euro (ohne MwSt.) pro Kalendertag bis zur tatsächlichen Rückgabe des Produkts zur Folge;

- führt zur Einleitung eines streitigen/gerichtlichen Verfahrens zur Beilegung der Streitigkeit, dessen Kosten ausschließlich vom Kunden getragen werden können.

ARTIKEL 15 - NICHT-VERZICHT

Die Tatsache, dass sich eine der Parteien zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht auf eine der Klauseln dieses Vertrages beruft, kann von der anderen Partei nicht als Verzicht auf Rechte angesehen werden.

ARTIKEL 16- ABTRETUNG VON RECHTEN

Jede Vertragsunterzeichnung, die unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Kunden angenommen wird, kann von diesem ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von COMMOWN weder abgetreten noch übertragen werden.

ARTIKEL 17 - WAHL DES WOHNSITZES

Für die Anwendung dieser AGB und der mit dem Mietprodukt verbundenen BGB wählen die Parteien den Ort ihres jeweiligen Sitzes.

Jede Änderung des Wohnsitzes des Kunden muss COMMOWN innerhalb von sieben (7) Tagen nach dieser Änderung mitgeteilt werden, andernfalls behält sich COMMOWN das Recht vor, den Vertrag zu kündigen.

ARTIKEL 18 - GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Das auf die zwischen den Kunden und COMMOWN geschlossenen Verträge anwendbare Recht ist das französische Recht.

Im Falle von Streitigkeiten werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, eine gütliche Lösung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu finden.

Im Falle des Scheiterns ist das Gericht am Sitz von COMMOWN zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

ARTIKEL 19 - Mediationsklausel

Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag vorkommen, vor allem hinsichtlich seiner Gültigkeit, seiner Auslegung oder seiner Qualifikation, Erfüllung oder Nichterfüllung, Unterbrechung, Suspension, Ungültigkeit, Auflösung oder Kündigung, unterliegen vor jeglichem Gerichtsverfahren der Mediation konform gemäß der Mediationsordnung für deutsch-französische Beziehungen der Mediations- und Schiedsgerichtsbarkeitsstelle Elsass, welche sich bei der Chambre de Commerce et d'Industrie Alsace Eurométropole befindet. Die Parteien erklären, dass sie diese kennen und sich damit einverstanden erklären.

ARTIKEL 20 - KUNDENDIENST

Bei Problemen im Zusammenhang mit dem Produkt oder der Bitte um Unterstützung kann sich der Kunde an den Kundendienst von COMMOWN wenden:

- Vorrangig über den speziellen Kontaktkanal, der über die Startseite des Online-Kundenbereichs zugänglich ist
- andernfalls über die im Rahmen des kommerziellen Austauschs mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- über ein anderes von COMMOWN eingerichtetes Tool.

ARTIKEL 21 - PERSÖNLICHE DATEN

COMMOWN verpflichtet sich zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Alle Informationen, die COMMOWN vom Kunden und den Nutzern sammelt, unterliegen einer sicheren EDV-Verarbeitung, die für die Bearbeitung des Vertrages und der nachfolgenden vertraglichen Verpflichtungen bestimmt ist. Sie können auch für kommerzielle Prospektionen und Werbekommunikation verwendet werden, die ausschließlich mit den Aktivitäten von COMMOWN zusammenhängen. In keinem Fall werden diese Informationen ohne Zustimmung des Kunden und der Nutzer an Dritte zur kommerziellen Verwertung weitergegeben oder verkauft.

Im Rahmen der Abwicklung des Dienstleistungsvertrags und der gesetzlichen Verpflichtungen können sie auch an die Dienstleister von COMMOWN oder an Organisationen wie den zugelassenen Bankzahlungsdienstleister oder an jede Verwaltungs- oder Justizbehörde, die dies verlangen würde, übermittelt werden.

Im Allgemeinen werden alle Informationen, die COMMOWN vom Kunden und den Nutzern sammelt, auf faire, transparente, rechtmäßige, begrenzte und relevante Weise und nur zur Erreichung der oben genannten Zwecke gesammelt und ihre Aufbewahrung ist auf die Zeit begrenzt, die zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist.

COMMOWN verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit der Daten gewährleisten, einschließlich des Schutzes gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung und gegen zufälligen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung.

Die persönlichen Daten des Kunden und der Benutzer, die sich im Besitz von COMMOWN befinden, sind diejenigen, die von ihnen selbst ausgefüllt werden und in ihrem sicheren persönlichen Bereich klar und verständlich verfügbar sind.

Das Auftreten eines Zahlungsausfalls aufgrund der betrügerischen Verwendung von Bankdaten führt zur Registrierung der Kontaktdaten bezüglich des entsprechenden Vertrags, welches mit diesem Zahlungsausfall verbunden ist, in einer von COMMOWN implementierten Zahlungsvorfalldatei. Eine unregelmäßige Meldung oder eine Auffälligkeit kann auch Gegenstand einer besonderen Verarbeitung sein. COMMOWN behält sich das Recht vor, diese Informationen zu verwenden, um eine Vertragsunterzeichnung abzulehnen, welches ein zu hohes Risiko darstellen würde.

Neben dem Recht auf Zugang, Berichtigung und Widerspruch können der Kunde und die Benutzer jederzeit auf die sie betreffenden und bei COMMOWN gespeicherten persönlichen Daten zugreifen und deren Änderung oder Löschung verlangen, indem sie eine elektronische Nachricht an COMMOWN oder einen Brief an den Sitz von COMMOWN senden: So können der Kunde und die Nutzer unwiderruflich verlangen, dass die sie betreffenden Informationen, die ungenau, unvollständig, mehrdeutig oder veraltet sind oder deren Erhebung oder Verwendung, Mitteilung oder Aufbewahrung nicht gewünscht wird, berichtigt, vervollständigt, geklärt, aktualisiert oder gelöscht werden.

COMMOWN verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung personenbezogener Daten den Kunden und die betroffenen Nutzer unverzüglich zu informieren und die zuständigen Datenschutzkontrollbehörden zu benachrichtigen.

Um den Kunden und die Anwender besser kennen zu lernen und um ihnen an ihre Bedürfnisse angepasste Informationen zukommen zu lassen, kann COMMOWN durch die Verwendung von Cookies persönliche Daten sammeln. Der Kunde und die Benutzer können dem widersprechen, indem sie diese Funktion deaktivieren. Bitte beachten Sie dazu die Seite "Rechtliche Hinweise" auf der COMMOWN-Website.